



Exposé

Titel der Dissertation

# „Namens- und Markenrechte für die Fabrik Rudolf Kämpf“

Namens- und Immaterialgüterrechte vom 19. Jahrhundert bis heute

Verfasser:

Mag.iur. **Rolf Kämpf**

Matr.Nr.: 1104762

**angestrebter akademischer Grad:**

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.iur. **Gerald Kohl**

Wien, im Jänner 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsfach lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften, Rechts- und Verfassungsgeschichte

## Inhalt

|      |   |    |
|------|---|----|
| A.   | Allgemeine Einleitung.....                    | 2  |
| B.   | Rechtliche Grundlage der Enteignung.....      | 3  |
| C.   | Forschungsstand .....                         | 3  |
| D.   | Rechtsfragen der Dissertation .....           | 5  |
| D.1. | Frühes Namens- und Immaterialgüterrecht ..... | 7  |
| D.2. | Namens- und Immaterialgüterrecht .....        | 8  |
| E.   | Vorläufige Gliederung.....                    | 10 |
| F.   | Zeitplan.....                                 | 11 |
| G.   | Vorläufiges Literaturverzeichnis.....         | 12 |

### A. Allgemeine Einleitung

Kern dieser Arbeit ist die Frage, ob bei einem Unternehmen, dessen Eigentumsverhältnisse sich durch eine Enteignung im Rahmen der Beneš-Dekrete änderten, immaterialgüterrechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche der damaligen Eigentümer fortbestehen konnten, heute weiterbestehen oder wiederaufleben und gegen die aktuellen Eigentümer eine rechtlich valide Grundlage darstellen. Die Untersuchung des Themenkomplexes erfolgt vor dem Hintergrund der Frage nach Rechtmäßigkeit und Legitimation der Dekrete, sowie der dazu bereits existierenden Rechtsgutachten.

Die Arbeit verbindet historische und juristische Rechtsprobleme. Bei dieser Dissertation wird das Namens- und Immaterialgüterrecht (insbesondere Markenrecht) untersucht. Hierbei werden – für das Gebiet Böhmen (Sitz der Fabrik Rudolf Kämpf) – die einschlägigen Normen (ab dem 19 Jh) zusammengefasst und sodann bis zum aktuellen Recht aufgearbeitet. Es müssen aber auch völker- und europarechtliche Fragestellungen geklärt werden. Bspw der Geltungszeitraum der EMRK.

Im Rahmen des historischen Rückblicks wird zunächst beschrieben, um wen es sich bei den sogenannten Sudetendeutschen – diese sind im staatsbürgerlichen Sinn formelle Tschechen, die sich jedoch als Deutsche begriffen – handelte. Dies ist deshalb von Relevanz, um die spätere Vorgangsweise des tschechoslowakischen Staats zu verstehen.

Der Begriff Sudetendeutsche ist aufgrund des Vertrags von Saint-Germain entstanden, weil der tschechoslowakische Staat die Bezeichnung Deutschböhmen, -mährer und -schlesier verbot. In der Region (Böhmen, sowie auch Mähren und Schlesien) lebten eine Vielzahl von Völkern (Vielsvölkerstaat) bis zum 19 Jh ohne gröbere nationale oder ethnische Konflikte miteinander. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 20 Jh positionierten sich die Sudetendeutschen gegen den tschechoslowakischen Staat, verbunden mit dem politischen Wunsch, das Sudetengebiet in das Deutsche Reich einzugliedern.

Durch das Münchner Abkommen war die Spannung zwischen den Tschechen und den Sudetendeutschen, kurz vor dem Höhepunkt und gipfelte schließlich in den Verbrechen der Nationalsozialisten und in dem daraus resultierenden Groll (der Tschechen und Slowaken) gegen sämtliche Deutsche. Unter anderem richtete sich der Zorn der Tschechoslowaken auch deshalb gegen die Sudetendeutschen, weil sich die in Böhmen, Schlesien und Mähren lebenden Sudetendeutschen bei offiziellen Umfragen als Deutsche deklariert und teilweise auch für die deutsche Wehrmacht gekämpft hatten. Letztlich wurden die Sudetendeutschen infolge ihrer starken Verbundenheit zu Deutschland und insbesondere der Aggressionen von Nazi-Deutschland aus ihrer Heimat, der Tschechoslowakei, durch die sogenannten Beneš-Dekrete vertrieben.

## B. Rechtliche Grundlage der Enteignung

Es werden lediglich die für das Dissertationsthema einschlägigen Dekrete erläutert. Das Ziel dieser Dekrete war, den Deutschen und Ungarn sämtliche Rechte (vom Eigentum bis zur Staatsbürgerschaft) zu nehmen und diese im Hinblick auf die Aggressionen des zweiten Weltkriegs als Volksverräter des Landes zu verweisen.

Es gab insgesamt 143 Dekrete, von denen rund ein Drittel für die vorliegende Arbeit von Relevanz sein wird. Der Inhalt des fünften Dekrets<sup>1</sup> zeigt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der vorgenommenen Enteignung auf. Es wurde genau umschrieben wer als "unzuverlässige" Person zu qualifizieren war und des Landes verweisen werden musste. Zudem beinhaltet diese Norm den Vermögensübergang, die Zuständigkeiten (je nach Vermögensumfang) und die Verfahrensordnung. Es wird auch auf die Geltung (die bejaht wird) der Rechtssetzungsakte der Londoner (Exil)- Regierung einzugehen sein.

## C. Forschungsstand

Rechtsgutachten liegen bis dato im Grunde zu zwei Fragestellungen vor: Zum einen beschäftigte die Frage, ob die Beneš-Dekrete einen Hinderungsgrund hinsichtlich eines EU-Beitritts der Tschechischen Republik (als Nachfolgestaat der ČSR) darstellen. Diese Gutachten von *Frowein*, *Blumenwitz*, *Tomuschat*, sowie *Kingsland* wurden im Jahr 2002 veröffentlicht. Die vertretenen Rechtsansichten sahen keinen Hinderungsgrund hinsichtlich des Beitritts der Tschechischen Republik.

Zum anderen wurde die Frage untersucht, ob es sich beim damaligen Vorgehen der Tschechoslowakei 1945 um einen Völkermord gehandelt hatte. Hier stehen die Ansichten

---

<sup>1</sup>

[https://is.muni.cz/elportal/estud/praf/ps08/recht/no\\_av/doc/Dekret\\_uber\\_die\\_Ungultigkeit\\_von\\_vermogensrechtlichen\\_Geschäften\\_aus\\_der\\_Zeit\\_der\\_Unfreiheit\\_-\\_Text.pdf](https://is.muni.cz/elportal/estud/praf/ps08/recht/no_av/doc/Dekret_uber_die_Ungultigkeit_von_vermogensrechtlichen_Geschäften_aus_der_Zeit_der_Unfreiheit_-_Text.pdf) (abgerufen 26.01.2018).

der Rechtsgutachten in diametralen Widerspruch zueinander, weil manche diesen Tatbestand verneinen, andere ihn bejahen.

Somit lassen sich, die für das gegenständliche Dissertationsvorhaben rechtserheblichen Fragen, aus den bis dato veröffentlichten Rechtsgutachten <sup>2</sup> nicht (vollständig) beantworten.

Eine Orientierungshilfe bieten hierbei zwei höchstgerichtliche Entscheidungen aus den Jahren 2010<sup>3</sup> und 1950<sup>4</sup>. Das erste Urteil behandelt einen Namensstreit der Firma Budweiser und einer amerikanischen Niederlassung, welche auf Unterlassung der Verwendung des Namens klagte. Der EuGH teilte die Ansicht des EU-Markenamtes nicht. Das Erkenntnis des EU-Markenamtes lautete folgendermaßen: Weil die tschechische Marke weitaus länger als die amerikanische existiere (Prioritätsprinzip), sei hierbei zugunsten des europäischen Unternehmens zu entscheiden. Der EuGH kam jedoch zu der Auffassung, dass der amerikanischen Unternehmung Vorzug gebührt, weil es vom tschechischen Unternehmen verabsäumt wurde, rechtzeitig die Marke (nach dem Beitritt zur Europäischen Union) auf Basis der Verordnung 510/2006 eintragen zu lassen. Der Gegenstand dieses Erkenntnisses divergiert jedenfalls von dem des Dissertationsthemas, weil es sich zum einen um eine Region handelt und zum anderen zwei Unternehmen betrifft.

Das zweite Erkenntnis behandelt ebenfalls ein markenrechtliches Problem. Es handelte sich hierbei um ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, welches im Jahr 1910 eine Zweigniederlassung in Böhmen begründet hatte, wobei der Name der ursprünglichen Marke beibehalten wurde. Nach der Enteignung wurde das Unternehmen unter dem tschechischen Synonym des Namens fortgeführt.<sup>5</sup> Der Mutterkonzern hatte sich die Bild- und Wortmarken im Wiener Markenregister sichern lassen. Dementsprechend sprach der OGH<sup>6</sup> aus, dass hier der Tatbestand des § 9 UnIWG (UWG) als erfüllt anzusehen sei, weil eine Verwechslung aufgrund desselben Namens für die Verbraucher bestand.

---

<sup>2</sup> Als valideste Fundstelle auf die Frage des Beitritts der Tschechischen Republik zur EU, der Rechtskonformität der Enteignung und damit zusammenhängende Probleme.

<sup>3</sup> EuGH 29.07.2010, C-214/09 P, *Anheuser- Busch Inc. gegen Budejovicky Budvar*; OGH 09.08.2011, 17 Ob 20/11g, OGH 20.12.2016, 4 Ob 195/16d.

<sup>4</sup> OGH 10.05.1950, 1 Ob 171/50, 1 Ob 167/49, *Die Firma Georg D. gegen Jiri D.*

<sup>5</sup> Jiri bedeutet Georg auf Tschechisch.

<sup>6</sup> OGH 10.05.1950, 1 Ob 171/50, 1 Ob 167/49.

## D. Rechtsfragen der Dissertation

Im Ergebnis soll, am Beispiel der Rudolf Kämpf Fabrik, die Frage beantwortet werden, ob Unterlassungs- beziehungsweise sonstige Ansprüche aufgrund des Immaterialgüterrechts oder Zivilrechts gegen die Rudolf Kämpf Fabrik oder ihre Organe rechtskonform sind. Diese Rechtsfrage tangiert sowohl Bereiche der Rechtsgeschichte als auch des Zivil- und Unternehmensrechts. Dazu ist eine Längsschnittanalyse der einschlägigen Rechtsgebiete und Normen (des böhmischen, tschechischen und österreichischen Rechts – Sitz in Böhmen) seit 1918, unter Einschluss des kommunistischen Systems und der Beneš-Dekrete erforderlich. Ebenfalls zu klären ist Frage, wie sich eine vorgenommene Enteignung (Beneš-Dekrete) in rechtlicher Hinsicht auswirkt? In welcher Relation steht eine Enteignung zum Namens- und Immaterialgüterrecht? Zudem wird die Frage der Namensänderung 2006 (zum historischen Firmennamen) anhand des heutigen (österreichischen und tschechischen) Immaterialgüter- und Namensrechts geprüft.

Die bisherigen (oben genannten<sup>7</sup>) Erkenntnisse behandeln somit zum einen den Namensstreit zwischen zwei Bierbrauereien und zum anderen eine einstweilige Verfügung<sup>8</sup> zwischen einem in Deutschland und Österreich ansässigen Unternehmen (das seine Marke firmenbuchrechtlich sichern ließ) gegen ein verstaatlichtes Unternehmen in Tschechien.

Bezüglich des oben genannten Forschungsstandes müssen folgende Modifikationen bedacht werden: Kann eine natürliche Person die oben genannten Ansprüche gegen ein Unternehmen geltend machen? Es handelt sich im zu behandelnden Problem nicht um ein aktivlegitimiertes Unternehmen! Des Weiteren existiert die vermeintliche Mutter- oder Schwestergesellschaft nicht mehr. Zudem handelt es sich bei diesem Dissertationsthema um ein namensrechtliches und nicht (vollständig) um ein markenrechtliches Problem.

Daraus resultieren im Detail folgende Fragestellungen:

- Welchen Veränderungen unterlag das Immaterialgüterrecht seit (1912?), insbesondere im Hinblick auf die verfassungsgeschichtlichen Zäsuren, die Staatensukzession, die Beneš-Dekrete und der kommunistischen Wirtschaftsordnung?
- Existierte ein Namens- und Immaterialgüterrecht in der Tschechoslowakei?
- Besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines immaterialgüterrechtlichen oder namensrechtlichen Anspruchs gegen ein tschechisches Unternehmen, welches aufgrund einer Enteignung den Eigentümer wechselte, wenn der historische Name im Jahr 2006 wiederverwendet wird?

---

<sup>7</sup> Punkt C.

<sup>8</sup> Die einstweilige Verfügung wurde im B2B-Bereich gewährt und auf eine andere Norm (Markenrecht) gestützt.

- Welche Ansprüche<sup>9</sup> sind hierbei denkbar (Unterlassungen/Geldansprüche)?
- Gingen aufgrund der Enteignung durch die Beneš-Dekrete etwaige Rechte des Namens- und Immaterialgüterrechts (mit-) verloren?
- Wie wirkt sich die Wiederverwendung des traditionellen Namens (die Namensänderung im Jahr 2006 bis dato) auf diese rechtliche Qualifikation aus?<sup>10</sup>
- Welche rechtlichen Bestimmungen sieht der (heutige) tschechische Gesetzgeber für dieses Rechtsproblem vor?<sup>11</sup>
- Dürfen Unternehmen (Kapitalgesellschaften) nach tschechischem Recht den Namen eines Nichtgesellschafters als Firmennamen wählen?
- Müssen Organe einer Kapitalgesellschaft den Aspekt berücksichtigen, dass es sich bei dieser Namensumbenennung um eine enteignete natürliche Person und ihr enteignetes Unternehmen handelt?<sup>12</sup>
- Kann sich ein Kläger auf diese Bestimmung stützen, wenn das Unternehmen in tschechischen öffentlichen Büchern eingetragen ist und eine Verbindung letztlich nur auf den Namen, respektive das Verwandtschaftsverhältnis gestützt wird?

Diese Fragen entsprechen den aktuellen Überlegungen und werden im Zuge der Bearbeitung teilweise adaptiert werden.

---

<sup>9</sup> Schmid in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 9 Rz 139.

<sup>10</sup> Insbesondere wird hierbei auf den Fall EuGH 06.06.2002, C-360/00 „das Land Hessen gegen G. Ricordi & Co. Bühnen- und Musikverlag GmbH“ verwiesen, da unter anderem auch dieses Urteil des EuGH auf die Anwendbarkeit der EMRK Bezug nimmt.

<sup>11</sup> Vgl §§ 133 Abs 1 und 78 Abs 3 (tschechisches) ZivilG (Zustimmungspflicht bei einer (Firmen-) Namensübertragung) oder § 428 (tschechisches) ZivilG. Hinzu kommt das tschechische Pendant zu den österreichischen Regulierungen. Vor allem in Form von Sondergesetzen und dem tschechischen Zivilrecht. ZB das Immaterialgüterrecht (Marken- und Wettbewerbsrecht (Gesetz Nr 441/2003 oder Gesetz Nr 89/2012: genauer § 2976 (tschechisches) ZivilG (unfairer Wettbewerb).

<sup>12</sup> Stichwort: Namensbestreitung. Vgl Posch in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> § 43 Rz 14; Aicher in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 43 Rz 17; Heinrich in Soergel<sup>13</sup> § 12 BGB Rz 170.

## D.1. Frühes Namens- und Immaterialgüterrecht

Da die Fabrik Rudolf Kämpf bereits im Jahr 1907 gegründet wurde, ist es naheliegend, mit einer Untersuchung des damaligen rechtlichen Rahmens zu beginnen. Die bis dato erfolgten Recherchen zeigten ein bereits inhaltlich weitreichendes Rechtsschutzsystem zu dieser Zeit. Das frühe Immaterialgüterrecht kann mit dem Ende der französischen Revolution ausgemacht werden. Im Raum Cisleithaniens waren hier vor allem das ABGB selbst und in weiterer Folge diverse Landesgesetze von Bedeutung. So zB das LGBl (Böhmen) Nr 238/1858 - Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.<sup>13</sup> Dieses (frühe) Gesetz beinhaltete bereits einen (umfassenden) Rechtsschutzgedanken. Sichergestellt wurde dies mit unmittelbar darauffolgenden bilateralen Übereinkommen.<sup>14</sup> Kurz gesagt kann man das damalige Rechtsschutzsystem durchaus (aufgrund des großen räumlichen Anwendungsbereich) mit den heutigen europäischen Richtlinien vergleichen. Zu erwähnen ist auch das RGBl Nr 19/1890 (Gesetz betreffend den Markenschutz).

Die einschlägigen Normen werden von ihrem Ursprung bis zur heutigen Gesetzeslage verfolgt. Das bedeutet es werden sämtliche (relevanten) LGBl, RGBl und bilateralen/multilateralen Verträge im Zeitraum des 19 bis zum 21 Jh beleuchtet. Zudem soll auch ein Blick auf das kommunistische Regime im Gebiet Böhmens erfolgen. Beendet wird diese Untersuchung mit der heutigen Rechtslage unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> LGBl für Galizien und Dalmatien.

<sup>14</sup> Das Übereinkommen zum Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich, das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern, oder die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, betreffend die Hinterlegung von Marken, Mustern und Modellen auf Grund des internationalen Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Paris, 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, enthaltend Abänderungen dieses Vertrages (RGBl Nr 266 aus dem Jahr 1908).

<sup>15</sup> Da diese den europäischen Standard harmonisieren.

## D.2. Namens- und Immaterialgüterrecht

Aus immaterialgüter- und zivilrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob der 2006 erfolgte Namenswechsel zum ursprünglichen Firmennamen eine Rechtsverletzung darstellt. Daher lautet die Frage, wie die Änderung eines Firmennamens im Jahr 2006 zum ursprünglichen Firmennamen, in Verbindung mit einer im Rahmen der Beneš-Dekrete enteigneten Fabrik, zu beurteilen ist. Ob und wie wirkt sich die Umbenennung zum historischen Originalnamen auf eine rechtlich relevante Art aus? Zu denken ist hierbei vor allem an den § 43 ABGB, sowie die §§ 1, 9 UWG und §§ 10, 53 MSchG – sowie deren tschechisches Pendant. Die in diesem Fall einschlägigen Normen regeln den Missbrauch von Firmenvorgängen, unter besonderer Berücksichtigung von Namensproblemen. In weiterer Folge stellt sich die Frage der Aktivlegitimation, wenn, wie im konkreten Fall, der ursprüngliche Namensgeber verstorben ist. Bereits hier existiert ein Meinungsstreit.<sup>16</sup> Deutlichen Zuspruch erhält die bejahende Lehrmeinung – eine Aktivlegitimation ist rechtens und möglich – durch die Richtlinie 2005/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern.<sup>17</sup> Der Hintergrund der Richtlinie war eine Stärkung der Position der Marktgegenseite (Verbraucher).<sup>18</sup> Naturgemäß wird sodann auch die Passivlegitimation erläutert und in diesem Zusammenhang die Problematik der Vorwerfbarkeit der potentiellen Rechtsverletzung.

Zudem ist auch an das absolute Persönlichkeitsrecht eines Namensrechts zu denken. Es handelt sich bei der Prüfung um eine Interessenabwägung, wobei insbesondere die wirtschaftlichen (nachvollziehbaren) Bestrebungen des Unternehmens Rudolf Kämpf mit den schutzwürdigen Interessen der Familie Kämpf – aufgrund der sensiblen Vergangenheit – in Relation zu setzen sind. Es gilt auch zu klären, ob der Wunsch nach erhöhten Absatzzahlen das rechtliche Interesse einer Namensverwendung eines Vertriebenen überwiegt (Interessensabwägung). Dabei wird naturgemäß ebenfalls auf den Gedanken einer sittenwidrigen Vorgangsweise (Schädigung) gemäß § 1295 ABGB einzugehen sein.

Nach der Erörterung der materiellen Seite und Betrachtung der einschlägigen Tatbestände, wird sodann auf die potentiellen Rechtsansprüche eingegangen werden. Hierbei steht,

---

<sup>16</sup> Dafür *Rüffler*, Schadenersatzansprüche von Verbrauchern und der unternehmerischen Marktgegenseite nach UWG, wbl 2011, 531; *Rüffler*, Organaußenhaftung für Anlegerschäden, JBl 2011, 69 (75 ff); *Duursma/Duursma-Kepplinger*, Zur Aktiv- und Passivlegitimation im neuen Lauterkeitsrecht, ÖBl 2009, 244 ff; *Duursma-Kepplinger*, Verbraucherschutz durch Wettbewerbsrecht, VbR 2015, 107; dagegen *Harrer*, Die Aktivlegitimation des Verbrauchers im Lauterkeitsrecht, ÖBl 2012, 100 ff; *Eckert*, Schadenersatzrechtliche Aktivlegitimation der Marktgegenseite nach UWG? in FS W. Jud (2012) 73; *Leupold*, Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG, ÖBl 2010, 164; *Görg*, Irreführende Geschäftspraxis bei Falschankunft, RdW 2015, 151; differenzierend *Krutzler*, Schadenersatz im Lauterkeitsrecht 34 ff: für Verbraucher nach dem Schutzzweck für §§ 2, 1 a sowie uU § 1 bejahend, für die unternehmerische Marktgegenseite verneinend. Vgl OGH 21.06.2010, 17 Ob 2/10h. Vgl §§ 133 und 78 (tschechisches Zivilgesetzbuch).

<sup>17</sup> ABI L 2005/149, 22.

<sup>18</sup> ErläutRV 144 BlgNR 23 GP 2.

neben anderen denkbaren Ansprüchen, vor allem die Prüfung eines Unterlassungsanspruchs, im Vordergrund.

Zudem soll untersucht werden, ob die Wiederverwendung als unlautere geschäftliche Vorgehensweise zu qualifizieren ist. Es steht die Frage im Raum, wie die Namensänderung im Jahr 2006 zum historischen Namen aus der Sicht eines Verbrauchers zu sehen ist. Wird das wirtschaftliche Verhalten eines Verbrauchers durch die Namensänderung beeinflusst?<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005. Diese RL wurde in der UWG-Nov 2007 umgesetzt. Es ist auf das UWG der Länder Österreich und Tschechien einzugehen.

## E. Vorläufige Gliederung

### **A. Einleitung**

### **B. Historischer Hintergrund - Die Sudetendeutschen und ihre Vertreibung**

B.1. Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung

B.2. Münchner Abkommen

B.3. Geschehnisse nach 1939

B.4. Geschehnisse nach und um 1945

B.5. Ereignisse im Detail

B.6. Fabrik Rudolf Kämpf – Geschichte und Firmenstruktur

### **C. Rechtliche Grundlage der Enteignung - Beneš-Dekrete**

C.1 EU Beitritt

C.1.a. Problembereiche des EU-Beitritts

C.1.b. Problembereiche des Völkerrechts

C.1.c. Conclusio

C.2. Zeitliche Geltung völkerrechtlicher Verträge

### **D. Namens- und Immaterialgüterrecht (Markenrecht)**

D.1. Namens- und Immaterialgüterrecht Cisleithaniens – bis heute

D.2. Namens- und Immaterialgüterrecht Tschechiens (aktuell)

D.3. Namens- und Immaterialgüterrecht Österreichs (aktuell)

D.4. Rechtsprobleme im Hinblick auf das Immaterialgüterrecht und das Zivilrecht

D.4.a. Existierenden Urteile

D.4.b. Die Rudolf Kämpf Fabrik

D.4.1. UWG

D.4.2. MSchG

D.4.3. §§ 43 und 16 ABGB

D.5. Conclusio

### **E. Ergebnis**

## F. Zeitplan

### ***Wintersemester 2017/18***

- VO Juristische Methodenlehre
- KU Judikatur- / Textanalyse
- Recherche zur Themenfindung

### ***Sommersemester 2018***

- Themenfindung – Formulierung des Forschungsprojekts – Literaturrecherche
- SE unabhängig vom Dissertationsfach
- SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des  
Dissertationsvorhabens
- LV aus dem Dissertationsfach oder aus dem Bereich der Wahlfächer
- Recherchen

### ***Wintersemester 2018/19***

- LV aus dem Dissertationsfach
- SE für Dissertanten
- LV aus dem Dissertationsfach oder aus dem Bereich der Wahlfächer
- Recherche

### ***Sommersemester 2019***

- LV aus dem Dissertationsfach oder aus dem Bereich der Wahlfächer
- Recherche
- Abfassen der Dissertation und Abgabe des Rohentwurfs

### ***Wintersemester 2019/2020***

- Ergänzende Recherche
- Abfassen der Dissertation: Überarbeitung des Textentwurfs
- Fertigstellung der Dissertation
- Defensio

## G. Vorläufiges Literaturverzeichnis

### Literatur:

- Axel *Anderl*/Dominik *Schelling*, Mehr Markenschutz gegen Piraten und Nachahmer, Der Standard 2016/15/01
- Wolfgang *Benz*, Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten (1995)
- Roman *Bieber*/Astrid *Epiney*/Marcel *Haag*, Die Europäische Union<sup>12</sup> (2016)
- Dieter *Blumenwitz*, Eine Antwort auf die Frowein Expertise (2002)
- Claudie *Brosta*, Der vertragliche Erwerb von Grundeigentum in Tschechien: eine Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Rechts (2000)
- Georg *Brunner*/Mahulena *Hofmann*/Pavel *Holländer*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, 2001
- Erhard *Busek*, Europa – Macht und Ohnmacht (2006)
- Barbara *Coudenhove-Kalergi*, Die Beneš-Dekrete<sup>2</sup> (2002)
- Christian *Domnitz*, Die Beneš-Dekrete in parlamentarischer Debatte: Kontroversen im Europäischen Parlament und im tschechischen Abgeordnetenhaus vor dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik (2007)
- Rudolf *Dolzer*, Die Vertreibung der Sudetendeutschen 1945/46 und die Beneš-Dekrete im Lichte des Völkerrechts (2002)
- Thomas *Eilmansberger*, Materielles Europarecht<sup>3</sup> (2012)
- Felix *Ermacora*, Die sudetendeutschen Fragen (1992)
- Jochen *Frowein*, Gutachten zu den Beneš-Dekreten und zum Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union (2002)
- Peter *Glötz*, Die Vertreibung: Böhmen als Lehrstück (2004)
- Veronika *Grögerova*, Das tschechische Markenrecht an der Schwelle zur Europäischen Union (2004)
- Michael *Grünberger*/Rupprecht *Podszun*, Die Entwicklung des Immaterialgüterrechts im Recht der Europäischen Union im Jahr 2015 (Teil II), GPR 2016, 87 (87)
- Alfons *Grünwald*, Die neue Markenrichtlinie, ÖBl 2016/23 (96)
- Clemens *Grünzweig*, Österreichisches, europäisches und internationales Markenrecht: Praxiskommentar zum Markenschutzgesetz<sup>10</sup> (2016)
- Fritz Peter *Habel*, Eine politische Legende: die Massenvertreibung von Tschechen aus den Sudetengebiet 1938/39 (1996)
- Rudolf *Hemmerle*, Sudetenland<sup>4</sup> (1992)
- Hans *Hertl*/Erich *Pillwein*/Helmut *Schneider*/Karl Walter *Ziegler*, Der Brünner Todesmarsch<sup>3</sup> (2000)

- Dominik *Hofmarcher*, Geschäftsgeheimnisschutz heute und morgen, ÖBl 2018/11 (38)
- Norbert *Illetschko*, Die Diskussion über die "Beneš-Dekrete" in den österreichischen und tschechischen Printmedien (2005)
- Thomas *Jäger/Karl Stöger*, Kommentar zu EUV und AEUV (2011)
- Sárka *Jarská*, Die Rechtsstellung der Juden in Böhmen und Mähren in den Jahren 1938 bis 1948 (2001)
- Susanne *Kalss/Ewald Nowotny/Martin Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017)
- Christopher *Kingsland*, Gutachten zu den Beneš-Dekreten und zum Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union (2002)
- Manfred *Kittel*, Die Beneš-Dekrete und die Vertreibung der Deutschen im europäischen Vergleich (2006)
- Georg E. *Kodek*, Grundbuchsrecht<sup>2</sup> (2016)
- Guido *Kucsko/Wolfgang Schumacher*, marken.schutz<sup>2</sup> (2013)
- Guido *Kucsko*, Markenschutzgesetz<sup>3</sup> 1970 (2014)
- Thomas *Läufer*, Vertrag von Nizza: Texte des EU-Vertrages und des EG-Vertrages, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deutsche Begleitgesetze (2002)
- Carl Otto *Lenz*, EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh<sup>6</sup> (2013)
- Heinz *Mayer*, Kommentar zu EUV und AEUV: unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur und Literatur (2007)
- Rainer *Münz*, Ethnische Säuberungen: Zum „Transfer“ der Sudetendeutschen (2002)
- Theo *Öhlinger/Michael Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht<sup>5</sup> (2014)
- Christoph *Pan*, Die Beneš-Dekrete und ihre gegenwärtigen Rechtswirkungen auf die deutsche Minderheit in Tschechien (2002)
- Matthias *Pechstein*, Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV: Band 3: AEUV, Artikel 101-215 (2017)
- Niklas *Perzi*, Die Beneš-Dekrete: eine europäische Tragödie (2003)
- August *Reinisch*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts<sup>5</sup> Band I+II (2013)
- Peter *Rummel/Meinhard Lukas*, ABGB<sup>4</sup> Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (2016)
- Reinhard *Schanda*, Markenschutzgesetz: Praxiskommentar Taschenbuch (1999)
- Florian *Schuhmacher*, Europarecht II<sup>6</sup> (2014)
- Paul *Schulz*, *Schutz der Erfindungen, Marken und Muster* (1906)
- Katharina *Schmid*, Zum Namensgebrauch nach der Unternehmensveräußerung, ÖBl 2017/65
- Harald *Stolzlechner/Harald Wendl/Willhelm Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> (2016)

- Manfred *Straube*/Thomas *Ratka*/Roman *Rauter*, UGB<sup>4</sup> – Wiener Kommentar (2018)
- Jaromir *Tauchen*, Die Entwicklung des Tschechischen Privatrechts (2011)
- Jaromir *Tauchen*/Karell *Schnelle*, Grundriss der tschechoslowakischen Rechtsgeschichte (2009)
- Jaromir *Tauchen*, Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren (2009)
- Jaromir *Tauchen*/Karell *Schnelle*, Tschechische Rechts- und Verfassungsgeschichte nach 1945: eine Übersicht (2012)
- Clemens *Thiele*, (Domain-)Namensrechte können verwirken!, MR 2016, 97
- Heiner *Timmerman*/Emil *Voracek*/Rüdiger *Kipke*, Die Beneš-Dekrete (2005)
- Christian *Tomuschat*, Gutachten zu den Beneš-Dekreten und zum Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union (2002)
- Ulrich *Torggler*, GmbHG (2014)
- Willhelm *Turnwald*, Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen (1986)
- Havel *Václav*, Beneš und das „tschechische Dilemma“ – Das Drama eines europäischen Politikers (2002)
- Friedl *Weiss*/Clemens *Kaupa*, European Union Internal Market Law (2014)
- Gerhard *Wettig*, Beneš, Stalins Gehilfe bei der Sowjetisierung der Tschechoslowakei (2006)
- Andreas *Wiebe*/Georg E. *Kodek*, UWG<sup>2</sup> (2016)
- Franz *Zehntner*, Festschrift für Hans-Ernst Folz (2003)

### **Rechtsprechung:**

- EGMR 04.03.2003, 40057/98
- EGMR 12.07.2001, 42527/98
- EGMR 13.12.2005, 17120/04
- EGMR 24.06.2008, 43775/05
- EGMR 08.03.2006, 59532/00
- EuGH 06.06.2002, C-360/00
- OGH 12.06.2007, 2 Ob 258/05p
- OGH 26.06.2003, 6 Ob 14/03g